

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 468

ausgegeben am 21. Dezember 2018

Gesetz

vom 9. November 2018

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBI.
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. u

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

u) Sport:

1. der Stabsstelle für Sport aufgrund des Sportgesetzes sowie der
darauf gestützten Verordnungen;
2. der von der Regierung bestimmten Institution aufgrund des Sport-
gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 47/2018 und 95/2018

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Sportgesetzes vom 9. November 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef